



Bundesministerium für Digitalisierung
und Wirtschaftsstandort
Abteilung I/7
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMDW-	WP-GSt/Au/KI	Sonja Auer-Parzer	DW 12311	DW 12532	11.12.2019
30.680/0005					
-IV/1/2019					

Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird (Geldwäschenovelle 2019)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der vorliegende Entwurf zur „Geldwäschenovelle 2019“ setzt im Wesentlichen die Anforderungen der 5. Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/843) für den Bereich der Gewerbeordnung um. Die Umsetzung dient der Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.


Aus Sicht der BAK ist für ein erfolgreiches Vorgehen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unabdingbare Voraussetzung, dass ArbeitnehmerInnen, die Meldungen wegen Verdachts auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung erstatten, umfassend und wirksam Schutz vor nachteiligen und diskriminierenden Maßnahmen erhalten. Es muss dabei auch gewährleistet sein, dass derartige gutgläubige Verdachtsmeldungen nicht als Verletzung der Verschwiegenheitspflicht oder anderer vertraglicher oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelter Bekanntmachungsbeschränkungen (Geheimhaltungspflichten) gelten und keinerlei nachteilige Rechtsfolgen für die ArbeitnehmerInnen nach sich ziehen.

Artikel 38 der Geldwäscherichtlinie fordert von den Mitgliedstaaten die Etablierung eines umfassenden rechtlichen Schutzes für ArbeitnehmerInnen. Aus Sicht der BAK muss daher § 365u Absatz 6 GewO, der in Umsetzung der Richtlinienvorgaben auf die Position der ArbeitnehmerInnen Bezug nimmt, noch durch eine weitere Regelung, die einen effektiven (arbeitsrechtlichen) Kündigungs- und Entlassungsschutz normiert, ergänzt werden. Ohne

einen solchen umfassenden Schutz erscheint es auch nicht realistisch, dass ArbeitnehmerInnen die von den Regelungen bezweckten und geforderten Meldungen erstatten (und damit ihr Arbeitsverhältnis und ihren Lebensunterhalt aufs Spiel setzen).

Die BAK ersucht um Berücksichtigung dieses Vorbringens im Rahmen dieser Novelle und steht für weiterführende Gespräche gerne zur Verfügung.

Der guten Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass in der WFA (vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung) bei der Schätzung der finanziellen Auswirkungen pro Maßnahme im Text die Zahl 20.000 genannt wird, in der Tabelle jedoch 20.000.000.

	Unterzeichner	Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
	Datum/Zeit-UTC	13.12.2019 14:21
	Prüfhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.